

lich, und es ist nicht die Zuständigkeit des Departementes gegeben.

Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Ziff. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 ch. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 72 beantragt die Kommission Zustimmung zu den vom Nationalrat vorgenommenen drei Streichungen in den Ziffern 1–3. Die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Aenderungen sind durch die inzwischen erfolgte Revision des Organisationsgesetzes überflüssig geworden.

Bei den Aenderungen von Artikel 22a und Artikel 47 des Edelmetallkontrollgesetzes (unter Ziffer 4 auf Seite 21 der Fahne in deutscher Sprache) sind Aenderungen im französischen Text angesprochen. Wir beantragen hier nach Rücksprache mit unseren welschen Kollegen Zustimmung.

Bei Ziffer 5 auf Seite 22 der Fahne beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung. Es geht hier um eine redaktionelle Frage (Ersatz des Ausdrucks «Fabrik- und Handelsmarken» durch «Marken»).

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

(Betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 74 MSchG beantragen wir ebenfalls Zustimmung zum klareren Text. Es betrifft nur die französische Version.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.004

**Kanton Glarus.
Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht
Canton de Glaris. Attribution
de compétence au Tribunal fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Januar 1992 (BBI I 677)
Message et projet d'arrêté du 15 janvier 1992 (FF I 667)

Herr **Zimmerli** unterbreitet im Namen der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 5. Mai 1991 hat die Landsgemeinde des Kantons Glarus ein neues Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen, der Behördenmitglieder und der Beamten (Staatshaftungsgesetz) verabschiedet.

Dieses sieht in Artikel 12 Absatz 3 und in Artikel 21 Absatz 2 und 3 eine Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht für Haftungsstreitigkeiten vor, in die oberste kantonale Behörden verwickelt werden könnten.

2. Nach Artikel 114bis Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung be-

fugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Bundesgericht zuzuweisen.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1991 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Glarus um die Genehmigung dieser Vorschrift.

3. Das Bundesgericht hat in einer Stellungnahme zur vorliegenden Kompetenzzuweisung darauf hingewiesen, dass eine Ueberprüfung erstinstanzlicher Verfügungen im Lichte der OG-Revision und der angestrebten Entlastung des Bundesgerichts als fraglich erscheinen mag. Materiell sollten sich indessen diesbezüglich keine Probleme ergeben.

4. Die eidgenössischen Räte haben in den letzten Jahren ähnliche Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht genehmigt (z. B. Kanton Solothurn im Jahre 1980, Kantone Zug, Thurgau und Wallis im Jahre 1981, Kanton Schaffhausen im Jahre 1986, Kanton Freiburg im Jahre 1987, Kantone Tessin, Neuenburg und Solothurn im Jahre 1990). Sie sind dabei davon ausgegangen, dass für diese Genehmigung ein genügendes Bedürfnis des Kantons vorhanden sein muss, gewisse Fälle nicht einer kantonalen Behörde zuzuweisen – so z. B. Fälle, in denen Magistratspersonen in den Streit verwickelt sind und die kantonale Behörde dann gewissermassen in eigener Sache entscheiden müsste. Die Kompetenzzuweisungen wurden bisher nicht davon anhängig gemacht, dass in den betroffenen Streitigkeiten zuerst eine kantonale Rechtsmittelinstanz entscheidet. Da Haftungsfälle im Zusammenhang mit dem Verhalten oberster Behörden ziemlich selten sind, drängt sich trotz der grossen Geschäftslast des Bundesgerichts keine Aenderung der Genehmigungspraxis auf. Das Bedürfnis, Haftungsstreitigkeiten vom Bundesgericht überprüfen zu lassen, in die oberste kantonale Behörden verwickelt sein könnten, ist als ausreichend für eine Kompetenzzuweisung zu betrachten.

M. **Zimmerli** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Le 5 mai 1991, la Landsgemeinde du canton de Glaris a voté une nouvelle loi sur la responsabilité de l'Etat, des membres de ses autorités et des fonctionnaires (loi sur la responsabilité de l'Etat).

Cette loi prévoit, aux articles 12, alinéa 3, et 21, alinéas 2 et 3, une attribution de compétence au Tribunal fédéral de connaître des contestations en matière de responsabilité, dans lesquelles des autorités cantonales supérieures pourraient être impliquées.

2. L'article 114bis, alinéa 4, de la Constitution fédérale prévoit que les cantons ont le droit, sous réserve d'approbation par l'Assemblée fédérale, d'attribuer à la Cour administrative fédérale la connaissance de différends administratifs en matière cantonale.

Le Conseil d'Etat a demandé cette autorisation par lettre du 25 juin 1991.

3. Dans son avis sur la présente attribution de compétence, le Tribunal fédéral fait remarquer qu'au regard de la révision de l'OJ et des allègements envisagés du Tribunal fédéral, un réexamen des décisions de première instance pouvait apparaître problématique. Quant au fond, il n'y aurait pourtant rien à objecter à cette attribution.

4. Les Chambres fédérales ont approuvé de telles délégations de compétence pour plusieurs cantons: Soleure (1980), Zoug, Thurgovie et Valais (1981), Schaffhouse (1986), Fribourg (1987), Tessin, Neuchâtel et Soleure (1990). Ils ont subordonné cette approbation à l'existence d'un motif suffisant de la part du canton pour ne pas attribuer certains cas à une autorité cantonale, par exemple lorsque des magistrats cantonaux sont mêlés à une affaire, si bien que l'autorité cantonale serait en quelque sorte juge et partie. Les attributions de compétences faites jusqu'ici ne dépendaient pas de la décision d'une instance cantonale de recours dans les contestations concernées. Les cas de responsabilité en rapport avec le comportement des autorités suprêmes étant plutôt rares, une modification de la procédure d'approbation ne s'impose pas, malgré l'importante charge de travail du Tribunal fédéral. La nécessité de soumettre à la Cour fédérale des litiges touchant la responsabilité, dans lesquels les plus hautes instances cantonales

pourraient être impliquées, est jugée suffisante pour une telle attribution de compétence.

Antrag der Kommission

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Kompetenzzuweisung des Kantons Glarus an das Bundesgericht zuzustimmen.

Proposition de la commission

La Commission des affaires juridiques propose d'approuver l'arrêté fédéral concernant l'approbation d'une attribution de compétence au Tribunal fédéral par le canton de Glaris.

Zimmerli, Berichterstatter: Es geht um eine routinemässige Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Staatshaftungsrechts des Kantons Glarus.

Ich möchte aus Zeitgründen auf den schriftlichen Bericht verweisen und beantrage Ihnen Zustimmung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.023

Internationales Privat- und Zivilprozessrecht. Abkommen Droit international privé et procédure civile internationale. Conventions

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Februar 1992 (BBI II 1182)
Message et projet d'arrêté du 19 février 1992 (FF II 1174)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Zimmerli, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates über den Rückzug von vier Vorbehalten in vier multilateralen Staatsverträgen ist als Folgearbeit zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG) zu betrachten. Dieses Gesetz ist bekanntlich am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Der Bundesrat hat die Auswirkungen des neuen IPRG auf sämtliche multilaterale Übereinkommen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass insgesamt vier Vorbehalte in vier Instrumenten zurückgezogen werden sollten. Es handelt sich dabei um das New Yorker Übereinkommen aus dem Jahre 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen; dann um das Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und um die beiden Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1973 betreffend Unterhaltspflichten: das eine über das anzuwendende Recht, das andere über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen mit den erwähnten Vorbehalten.

Kurz zum Inhaltlichen: Der zum New Yorker Schiedsübereinkommen angebrachte Vorbehalt der Gegenseitigkeit bewirkt, dass das Übereinkommen nur für solche Schiedssprüche anzuwenden ist, die in einem Vertragsstaat ergangen sind und vom Recht eines solchen beherrscht werden. Das IPRG verweist jedoch für alle ausländischen Schiedssprüche, unabhängig davon, in welchem Staat sie ergangen sind, für deren Anerkennung und Vollstreckung auf das New Yorker Übereinkommen. Es besteht also eine widersprüchliche Rechts-

lage zwischen dem völkerrechtlich nach wie vor gültigen Vorbehalt und der innerstaatlichen Lösung, die umfassender ist. Der Vorbehalt der Statusklage im Minderjährigenschutz-Abkommen ermöglicht es dem Scheidungsrichter, seine Zuständigkeit für Massnahmen zum Schutze der Person oder des Vermögens eines Minderjährigen selbst dann zu bejahen, wenn die Schweiz weder Aufenthalts- noch Heimatstaat des Minderjährigen ist.

Der grosse Nachteil dieser Zuständigkeitsordnung liegt darin, dass die übrigen Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, diese Massnahmen anzuerkennen. Der Grundsatz der Entscheidungseinheit im Trennungs- und Scheidungsverfahren ist für internationale Fälle durch das IPRG bereits durchbrochen worden. Der Scheidungsrichter hat für die Unterhaltspflicht der Ehegatten und die Wirkungen des Kindesverhältnisses Sonderanknüpfungen zu beachten. Ich verweise auf die Artikel 62 folgende des IPRG.

Es lässt sich daher sachlogisch kaum begründen, weshalb der Einheitsgrundsatz im Bereich der Kinderschutzmassnahmen weiterhin beachtet werden sollte, zumal daraus sich ergebende Entscheide im Ausland in der Regel nicht anerkannt werden.

Die Schweiz hat sich bei den Haager Unterhaltsübereinkommen aus dem Jahre 1973 vorbehalten, diese auf Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie sowie zwischen Verschwägerten nicht anzuwenden. Man wollte dadurch ein Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen verhindern, die über den engen Rahmen des Zivilgesetzbuches hinausgehen.

Die Frage des auf die Verwandtenunterstützung anzuwendenden Rechts ist im neuen IPRG nicht geregelt. Durch den Rückzug des Vorbehalts im Rechtsanwendungsübereinkommen untersteht dieser Bereich klaren Kollisionsregeln. Massgebend wäre dann das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht. Weist ein Sachverhalt jedoch eine überwiegende Verknüpfung mit der Schweiz auf, nämlich dann, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Schweizerbürger sind und der Verpflichtete in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so bleibt dank eines anderen Vorbehaltes, der natürlich zu beachten ist, die Anwendung des materiellen schweizerischen Rechts gewährleistet. Damit lässt sich wirkungsvoll verhindern, dass in der Schweiz für Schweizerbürger weitergehende Verwandtenunterstützungspflichten gelten, als sie das innerstaatliche Recht vorsieht.

Gesamthaft betrachtet haben die Rückzüge der Vorbehalte keine gewichtigen direkten Auswirkungen. Die Bereinigung drängt sich aber auf, um Unklarheiten und Lücken zu beseitigen und um eine Konsistenz des IPRG mit der Aussenfront herzustellen. Damit tragen wir zur Rechtssicherheit bei. Das sind in aller Kürze die Gründe, die für diese Vorlage sprechen. Die Kommission für Rechtsfragen hat einstimmig beschlossen, dem Entwurf zum Bundesbeschluss betreffend den Rückzug von vier Vorbehalten in vier multilateralen Staatsverträgen zuzustimmen. Ich beantrage Ihnen dies ebenfalls.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Kanton Glarus. Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht

Canton de Glaris. Attribution de compétence au Tribunal fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.004
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	387-388
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 407

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.